

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

Jahrgang 1971

Hamburg, 30. September 1971

Nummer 3

Inhalt

I. Gesetze und Verordnungen

1. Kirchengesetz zu der Vereinbarung zwischen der Evangelisch-lutherischen Kirche zu St. Anskar in Hamburg und der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate mit Vereinbarung
2. Verordnung betreffend Grenzänderung zwischen der Kirchengemeinde St. Pauli-Süd und der Evangelisch-lutherischen Auferstehungsgemeinde zu Hamburg-St. Pauli
3. Verordnung betr. Gründung der Evangelisch-lutherischen Gemeinde Dankeskirche in Hamburg-Hamm

II. Von der Synode

1. Beschlüsse aus der 12. Sitzung der Dritten Synode vom 8. Juli 1971
2. Beschlüsse aus der 13. Sitzung der Dritten Synode vom 26. August 1971

III. Verwaltungsanordnungen

IV. Aus der kirchlichen Arbeit

1. Theologische Prüfungen
2. Verwaltungszusammenschlüsse zu Kirchengemeindeverbänden

V. Personalien

1. Ausscheidungen
2. Wahlen, Berufungen, Einführungen, Versetzungen und Stellenbesetzungen
3. Beauftragungen und Ernennungen
4. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen
5. Todesfälle

VI. Mitteilungen

1. Bekenntmachung: Verlust eines Siegels
2. Bekenntmachung: Dienstiegel für das Pfarramt an den Jugendheimen
3. Kollektenergebnisse

VII. Berichtigungen

I. Gesetze und Verordnungen

1. Kirchengesetz

zu der Vereinbarung zwischen der Evangelisch-lutherischen Kirche zu St. Anskar in Hamburg und der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

Der Kirchenrat verkündet hiermit das von der Synode am 26. August 1971 beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Der vom Kirchenrat abgeschlossenen Vereinbarung zwischen

der Evangelisch-lutherischen Kirche zu St. Anskar in Hamburg und
der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

vom 3. August 1971 (Anlage zu diesem Gesetz Drucksache Nr. 395/1/71) wird zugestimmt.

Artikel 2

Das Gesetz tritt am 31. 12. 1971 in Kraft.
Hamburg, den 9. September 1971

Der Präsident des Kirchenrates
D. Wölber
Bischof

Vereinbarung

zwischen der Evangelisch-lutherischen Kirche zu St. Anskar in Hamburg (kurz: Anskarkirche) vertreten durch ihren Ältestenrat und der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate (kurz: Landeskirche) vertreten durch den Kirchenrat

§ 1

(1) Die Anskarkirche wird der Landeskirche als

Ortsgemeinde mit besonderen Aufgaben unter Wahrung ihrer Tradition eingegliedert.

(2) Die Gemeinde erhält den Namen Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Anskar zu Hamburg (kurz: Anschargemeinde).

(3) Die Anschargemeinde ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

(1) Das Gemeindegebiet der Anschargemeinde besteht aus dem nördlich des Lokstedter Wegs gelegenen Gemeindegebiet der Kirchengemeinde St. Martinus zu Hamburg-Eppendorf. Die Grenze verläuft wie folgt: Von der Einmündung der Frickestraße in den Lokstedter Weg auf der Mitte des Lokstedter Wegs bis zum Schnittpunkt Lokstedter Weg/Eppendorfer Landstraße. Von dort hinter den Häusern an der Nordseite des Lokstedter Wegs bis zur Tarpenbekstraße, dann hinter den Häusern an der Ostseite der Tarpenbekstraße bis zur Güterumgebungsbahn, auf der Güterumgebungsbahn nach Westen bis zur Grenze der Ev.-Luth. Christ-König-Kirchengemeinde Hamburg-Lokstedt, auf dieser Grenze bis zur Einmündung der Frickestraße in den Lokstedter Weg.

(2) Spätere Grenzveränderungen zu den angrenzenden Gemeindegebieten der Gemeinde Groß-Borstel und St. Johannis-Eppendorf werden durch diesen Vertrag nicht ausgeschlossen.

§ 3

(1) Das Gemeindezentrum der Anschargemeinde soll auf einem Flurstück der Anskarhöhe entstehen, das Eigentum der Gemeinde wird. Größe und Abgrenzung dieses Grundstücks werden im Benehmen mit der Landeskirche bestimmt.

Was ist das "Kirchenvorstand" ?
der Landeskirche

(2) Die dort befindliche Kirche wird die Gemeindekirche der Anschargemeinde.

(3) Die Bauplanung und Durchführung für den Ausbau des Gemeindezentrums sollen nach den Vorschriften der Landeskirche erfolgen. Der Kirchenrat ist ermächtigt, Abweichungen zuzulassen.

(4) Das zur Zeit von der Gemeinde St. Martinus-Eppendorf betriebene Kindertagesheim Tarpenbekstraße 133 verbleibt dieser Gemeinde bis zur Errichtung eines neuen Kindertagesheims in ihrem Gemeindegebiet. Danach ist es an die Anschargemeinde zu übergeben.

(5) Das im Gemeindegebiet der neuen Gemeinde gelegene Pastorat in der Tarpenbekstraße 110 verbleibt der Gemeinde St. Martinus-Eppendorf zum Eigentum und zur Nutzung.

§ 4

(1) Die Anscharkirche verpflichtet sich, ihre nicht der Landeskirche angehörenden Mitglieder zu bitten, der Anscharkirche beizutreten. Der Beitritt der Mitglieder der Anscharkirche kann in Abweichung von den Rechtsvorschriften der Landeskirche durch schriftliche Erklärung gegenüber der Anschargemeinde oder gegenüber der Landeskirche erfolgen. Artikel 5 (3) der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate findet Anwendung.

(2) Den bisherigen Mitgliedern der Anscharkirche wird auf die Dauer von 10 Jahren nach Inkrafttreten der Vereinbarung das Recht der freiwilligen Selbstbesteuerung zugunsten der Landeskirche zugestanden. Soweit erforderlich, wird ihnen Steuererlaß gewährt.

§ 5

Als weitere Aufgabe setzt die Anschargemeinde die Mitarbeit im Kirchlichen Verein für weibliche Diakonie fort.

§ 6

(1) Die Anscharkirche verpflichtet sich, die diakonischen Werke der Anscharkirche in eine rechtsfähige Stiftung umzuwandeln. Das Verhältnis zwischen Anschargemeinde und Stiftung wird vertraglich geregelt.

(2) Die Satzung für diese Stiftung ist im Benehmen mit der Landeskirche zu erlassen. Das Kuratorium der Stiftung soll aus 13 Mitgliedern bestehen, von denen 6 von der Anschargemeinde und 4 vom Kirchenrat der Landeskirche entsandt werden sollen. Ferner sollen zwei von der Mitarbeiterschaft gewählte Vertreter und ein von der staatlichen Behörde nominierte Vertreter zum Kuratorium hinzutreten.

(3) Die Landeskirche verpflichtet sich, Verhandlungen mit der Landeskirche Schleswig-Holsteins über die Eingliederung des Gebiets der Anscharkirche in den Bereich der Hamburgischen Landeskirche zu führen.

§ 7

Mit der Eingliederung der Anscharkirche in die Landeskirche gilt das Recht der Landeskirche für die Anschargemeinde, soweit nicht in den folgenden Vorschriften Abweichungen vorgesehen sind.

§ 8

(1) Die Kirchenordnung der Anscharkirche vom 17. 3.

1957 bleibt mit Ausnahme ihrer §§ 1 (2), 3, 6, 7 und 16 bis 22 vorläufig in Geltung.

(2) Der Ältestenrat und der Kirchenkonvent der Anscharkirche bleiben vorläufig im Amt und nehmen die Leitung der Anschargemeinde wahr, bis in einer Kirchenvorsteherwahl ein Kirchenvorstand nach den Rechtsvorschriften der Landeskirche gewählt ist.

(3) Die Kirchenvorsteherwahl soll binnen eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages durchgeführt werden. Nach Einführung des Kirchenvorstandes entfallen die §§ 8—13 und 23—28 der Kirchenordnung.

§ 9

(1) Die bestehende Ordnung des sonntäglichen Hauptgottesdienstes mit Predigt und Abendmahl (evangelische Messe) bleibt in der Anschargemeinde in der Form erhalten, in der sie nach der Tradition der Anscharkirche geordnet ist.

(2) Die Gottesdienstordnung kann nur durch Beschluß des Kirchenvorstandes der Anschargemeinde, der der Zustimmung des Kirchenrates bedarf, geändert werden.

(3) Das geistliche Leben der Anschargemeinde vollzieht sich im übrigen in den in der Gemeindeordnung, die Anlage dieser Vereinbarung ist, geordneten Formen.

§ 10

(1) Die Landeskirche verpflichtet sich, am 1. 1. 1973 für die Anschargemeinde folgende Stellen zu begründen und ihre Dotierung nach Maßgabe des § 14 ab Inkrafttreten der Vereinbarung zu übernehmen:

2 Pastorenstellen

1 Kirchenmusikerstelle (B-Stelle)

1 Gemeindegewerbestellenstelle

1 Kirchendienerstelle

1 Gemeindegewerbestellenstelle für Büro- und Gemeindegewerbestellen

(2) Einem der Pastoren obliegt die Seelsorge im Bereich der in § 6 bezeichneten Stiftung.

(3) Die derzeitigen Stelleninhaber der Anscharkirche werden auf die neubegründeten Stellen übernommen, sofern nicht zwingende Gründe in der Person dem entgegenstehen.

(4) Die Begründung weiterer Stellen für die Anschargemeinde erfolgt nach Bedarf und nach Maßgabe der haushaltsmäßigen Möglichkeiten der Landeskirche.

§ 11

Das gesamte Vermögen der Anscharkirche geht zunächst auf die Anschargemeinde über, die das Vermögen nach Maßgabe der §§ 12—15 verwendet.

§ 12

Die Anschargemeinde wird aus ihrem Vermögen zunächst die Kosten tragen, die für den Aufbau des Gemeindezentrums aufgewandt werden müssen, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Landeskirche die haushaltsrechtliche Möglichkeit geschaffen hat, diese Kosten auf ihrem Haushalt zu übernehmen.

§ 13

(1) Die Anscharkirche bzw. nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung die Anschargemeinde finanziert bis zu DM 500 000,— der Neubaufkosten für die Kircheng

St. Martinus, die durch diesen Vertrag verursacht werden.

(2) Die Landeskirche wird diese Vorfinanzierung nur insoweit in Anspruch nehmen, als nicht andere Finanzierungsmöglichkeiten über den Haushalt vorhanden sind.

§ 14

Die Landeskirche verpflichtet sich, aus ihrem Haushalt der in § 6 genannten Stiftung und für den Fall, daß diese in diesem Zeitpunkt noch nicht errichtet ist, der Anshargemeinde die nach §§ 10, 12 und 13 aufgewandten Kosten zu erstatten, und zwar längstens binnen 10 Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung.

§ 15

Die Anshargemeinde wird spätestens 1 Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung oder, falls die in § 6 genannte Stiftung später errichtet wird, 1 Jahr nach deren Errichtung sämtliche Vermögenswerte einschließlich der Erstattungsansprüche gegen die Landeskirche aus dieser Vereinbarung auf die Stiftung übertragen. Davon sind ausgenommen:

- a) das Grundstück des Gemeindezentrums,
- b) Bar- oder Wertpapiervermögen in einem Wert bis zu DM 150 000,—,
- c) die Mittel, die der Erfüllung dieser Vereinbarung dienen, soweit sie der Anshargemeinde zukommen.

§ 16

Das in § 15 b) genannte Vermögen wird zu $\frac{2}{3}$ B-Vermögen der Anshargemeinde, zu $\frac{1}{3}$ C-Vermögen der Gemeinde.

§ 17

Die Vereinbarung zwischen der Landeskirche und der Ansharkirche vom 14. März 1957 verliert mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung ihre Wirkung.

§ 18

Der Ansharkirche ist der gegenwärtige Stand der Verhandlungen zur Bildung einer Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche bekannt. Beide Parteien werden zum Zeitpunkt des Endes der Zuständigkeit der landeskirchlichen Organe die Vereinbarung sinngemäß an die Rechtsordnung der neuen Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche anpassen.

§ 19

(1) Diese Vereinbarung bedarf der Zustimmung durch die Synode der Landeskirche und durch den Kirchenkonvent der Ansharkirche.

(2) Die Vereinbarung tritt in Kraft am nächsten Ersten des Monats, der nach der Zustimmung des letzten dieser beiden Gremien liegt.

Evangelisch-lutherische Kirche
im Hamburgischen Staate

Der Präsident des Kirchenrates:
gez. D. Wölber

Evangelisch-lutherische Kirche
zu St. Anshar in Hamburg

Für den Ältestenrat:
gez. D. Peters
gez. G. Vogelsang

Hamburg, den 3. August 1971

2. Verordnung betreffend Grenzänderung zwischen der Kirchengemeinde St. Pauli-Süd und der Evangelisch-lutherischen Auferstehungsgemeinde zu Hamburg-St. Pauli

Mit Zustimmung der beiden beteiligten Kirchenvorstände verordnet der Kirchenrat gemäß Art. 42, 1 I der Verfassung folgende Änderung der Grenze zwischen der Kirchengemeinde St. Pauli-Süd und der Evangelisch-lutherischen Auferstehungsgemeinde zu Hamburg-St. Pauli.

(1) Der Straßenteil Budapester Straße 1a—14 wird aus der Auferstehungsgemeinde ausgepfarrt und in die Kirchengemeinde St. Pauli-Süd eingepfarrt.

(2) Die Grenze zwischen den beiden Kirchengemeinden verläuft nunmehr wie folgt:
Von der Einmündung der Clemens-Schultz-Straße in die Budapester Straße nach Westen an der Südseite der Häuser Clemens-Schultz-Straße entlang bis zur Talstraße, sodann weiter nach Westen in der Mitte der Paul-Roosen-Straße bis zur Grenze der Landeskirche.

(3) Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1971 in Kraft.

Hamburg, den 5. Juli 1971

Der Präsident des Kirchenrates

D. Wölber
Bischof

3. Verordnung

betr. Gründung der Evangelisch-lutherischen Gemeinde Dankeskirche in Hamburg-Hamm

Im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand der Evang.-luth. Kirchengemeinde Süd-Hamm verordnet der Kirchenrat gemäß Art. 42 I der Verfassung:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. 1. 1972 wird der Südbezirk der Evang.-luth. Kirchengemeinde Süd-Hamm von dieser abgetrennt und als Ev.-luth. Gemeinde Dankeskirche in Hamburg-Hamm selbständig.

§ 2

Die Ev.-luth. Gemeinde Dankeskirche in Hamburg-Hamm ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 3

Die neue Gemeinde wird begrenzt im Süden durch die Bille und den Bullenhuser Kanal, im Osten durch die Güterumgehungsbahn, im Norden durch den Mittelkanal, die Straßenmitte Borstelmannsweg und den Südkanal im Westen durch das Hochwasserbassin.

§ 4

Von den bisher für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Süd-Hamm im Stellenplan ausgewiesenen Stellen werden folgende auf die neue Gemeinde übertragen:

- 1 Pastorenstelle
- 1 Gemeindegewerkschaftsstelle
- 1 Kirchenmusikerstelle C
- 1 Küsterstelle
- 1 Gemeindegewerkschaftsstelle ab 1. 1. 1972
- $\frac{1}{2}$ BAT-Verwaltungsangestelltenstelle

Vereinbarung

zwischen dem Kirchenkreis Alt-Hamburg,
vertreten durch den Kirchenkreisvorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn
Propst Dr. Claussen, und dem stellvertretenden Vorsitzenden, Herrn Dr. Künkel,
Danziger Straße 15-17, 20099 Hamburg

- im Folgenden: der Kirchenkreis -

und

der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Anskar zu Hamburg, vertreten durch den
Kirchenvorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden bzw. den stellvertretendem
Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied,
Tarpenbekstraße 107, 20251 Hamburg

- im Folgenden: die Gemeinde -

§ 1

Der Kirchenkreis und die Kirchengemeinde sind sich einig, dass der am 3. August 1971
zwischen der damaligen Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate und der
damaligen Evangelisch-lutherischen Kirche zu St. Anskar geschlossene Vertrag in Geltung
steht und für die Rechtsnachfolger der Vertragspartner verpflichtend ist.

§ 2

Die Kirchengemeinde St. Anskar erklärt sich damit einverstanden, dass die zurzeit nicht
besetzte 1. Pfarrstelle auf Dauer vakant gestellt wird, solange sich erstens die wirtschaftliche
Lage des Kirchenkreises Alt-Hamburg nicht wesentlich gebessert hat und zweitens der
Pfarrstellenstrukturplan des Kirchenkreises die Wiederbesetzung dieser Pfarrstelle nicht
vorsieht.

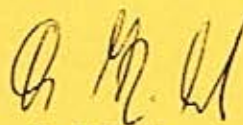
§ 3

Die 1. Pfarrstelle der Gemeinde erhält im Pfarrstellenstrukturplan den Vermerk:
„dauervakant“.

Für den Kirchenkreis
Hamburg, den 3. 5. 2006

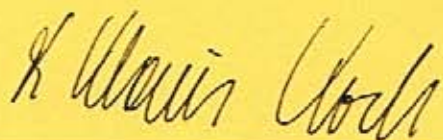

Dr. Claussen




Dr. Künkel

Für die Kirchengemeinde:
Hamburg, den 4. 5. 2006

stv. - Vorsitzende/r des
Kirchenvorstandes





Mitglied des Kirchenvorstandes

